# Bekanntmachung

## der

# Satzung

# über die Erhebung von Gebühren für den "Waldfrieden Konz"

#### der Stadt Konz

# vom 08. August 2016

Der Stadtrat Konz hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

# Inhaltsverzeichnis

#### **INHALTSÜBERSICHT:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Grabstätten
- II. Ausheben und Schließen der Gräber

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des "Waldfrieden Konz" werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind der Antragsteller und die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind.

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung für den "Waldfrieden Konz", bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

# § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konz, 8. August 2016 STADT KONZ

(Dr. Karl-Heinz Frieden) Bürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Grabstätten

## 1. Überlassung einer Grabstätte auf der Grundlage der Satzung für den "Waldfrieden Konz"

a)	Grabstätte an einem Baum für bis zu 4 Personen	900,00€
b)	Grabstätte an einem Baum für bis zu 8 Personen	500,00€

#### 2. Überlassung eines Baumes auf der Grundlage der Satzung für den "Waldfrieden Konz"

a)	ein Baum mit bis zu 4 Grabstätten	3.600,00 €
b)	ein Baum mit bis zu 8 Grabstätten	4 000 00 €

#### 3. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr

a)	an einer Grabstätte an einem Baum für bis zu 4 Personen	30,00 €
b)	an einer Grabstätte an einem Baum für bis zu 8 Personen	17,00 €
c)	für einen Baum mit bis zu 4 Grabstätten	120,00€
d)	für einen Baum mit bis zu 8 Grabstätten	135,00 €

# II. Ausheben und Schließen der Gräber

90,00€
1

2. Bei Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet 100,00 €

## **Hinweis:**

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Konz, 08.08.2016

Verbandsgemeindeverwaltung Konz